

Planunterlage		Geschäftszeichen: P 13027		
Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte Quelle: Auszug aus den Ged sungs- und Katasterverwaltu	aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermes-		
Landkreis:	Osnabrück-Land	LGLN		
Gemeinde:	Alfhausen	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück		
Gemarkung:	Alfhausen			
Flur:	6			
Maßstab:	1:1.000			
Die Planunterlage entspricht den weist die städtebaulich bedeutsa Sie ist hinsichtlich der Darstellun	men Anlagen sowie Straßen, Wege u	nd dem Ergebnis des örtlichen Feldvergleiches. Sie ind Plätze vollständig nach (Stand vom 05.11.2013). Ilagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit		
Angefertigt durch	VERMESSUNGS DiplIng. Klaus Alves Öffentlich bestellte Ver	DiplIng. Jens Alves		
Quakenbrück, den		Amtssiegel		

F:\ARBEIT\B-PLAN\ALFHAUSN\44_Plan.dwg, _col, 15.07.2015 13:31:25, Tw, pdfFactory Pro (2.56) (tempor\u00e4r).pc3, pdf_841x559_q

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet Verbrauchermarkt (Vorhabengebiet gem. VEP) - überbaubare Grundstücksflächen -

Sondergebiet Verbrauchermarkt (Vorhabengebiet gem. VEP) - nicht überbaubare Grundstücksflächen -Ausnahmen siehe § 23 (5) BauNVO

Mischgebiet - überbaubare Grundstücksflächen -

Mischgebiet - nicht überbaubare Grundstücksflächen -Ausnahmen siehe § 23 (5) BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

Geschossflächenzahl

Grundflächenzahl

Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

abweichende Bauweise (Gebäude über 50 m Länge sind zulässig, Abstände nach § 5ff NBauO)

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches angrenzender Bebauungspläne

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Verkehrslärm-Isophone; Beurteilungspegel nachts Lr > 50 dB(A) (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 4)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen-, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder .4433) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestat-

HINWEISE

- 1. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Ört-
- 2. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.

RECHTSGRUNDLAGEN – alle in der derzeit gültigen Fassung

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBI. I S. 954).

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548).

Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90 - vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 22.07.2011 (BGBI I S. 1509).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - (NKomVG) - vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, S 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds.

Niedersächsische Bauordnung - NBauO - vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBI. S. 206).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 BauGB), bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am 23.09.2014 als Satzung beschlossen.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) des Vorhabenträgers, in der Fassung vom 16.06.2014 (erstellt von Architekt Erhard Soyk, Detmold), - bestehend aus einer Planzeichnung mit Lageplan im Maßstab 1:500 und Ansichten im Maßstab 1.200 -, wird entsprechend § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
- Das Sondergebiet "Verbrauchermarkt" (Geltungsbereich Vorhabensgebiet gemäß VEP) dient zu gewerblichen Zwecken der Errichtung von Einzelhandelsbetrieben, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören und die in einem Mischgebiet (MI) zulässig wären.
- 2.1 Die Einzelhandelsnutzungen werden nachfolgend bestimmt und soweit raumordnerisch/städtebaulich erforderlich durch Festsetzung von Sortimentsgruppen und Verkaufsflächenzahlen spezifiziert. Die Verkaufsflächenzahl (VKZ) wird auf 0,30 festgesetzt. Die VKZ gibt dabei an, wieviel Quadratmeter Verkaufsfläche (VF) je Quadratmeter Baugrundstücksfläche (hier insgesamt ca. 4.757 m² Sondergebiet) maximal zulässig sind. Für folgende Sortimentsgruppen gelten die nachfolgend aufgeführten sortimentsbezogenen

Sortimentsgruppe	VKZ absolut	VKZ sortiments- bezo- gen	VF bei einer maximalen SO- Grundstücksfläche von 4.757 m² [m²]
	0.00	_	
	0,30		max. 1.427
Lebensmittel, Getränke		0,168	800
Backshop		0,013	62

2.2 Darüber hinaus sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- sonstige nahversorgungs- und zentrenrelevante Rand- und Nebensortimente bis maximal 10 % der Verkaufsfläche, jedoch nicht mehr als 40 m² je Warengruppe;

- Einzelhandelsbetriebe für sonstige nicht-zentrenrelevante Sortimente (Definition gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Einzelhandel 2010), mit Ausnahme von Sex-Shops, unter Wahrung der absoluten VKZ von 0.30; - Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe;

- Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die den o. g. Gewerbebetrieben zugeordnet sind;

- Verwaltungs-, Lager-, Büro- und Sozialräume sowie die erforderlichen betriebsbedingten Nebenanlagen

2.3 Spezifizierungen zur Art der Nutzung und zu den besonderen Eigenschaften der Betriebe:

- es sind max. 6 LKW-Anlieferungen (davon maximal 1 LKW mit laufendem Kühlaggregat) im Tageszeitraum (06:00 - 22:00 h) zulässig, eine Nachtanlieferung ist nicht zulässig [Kann durch Weiterentwicklung der Liefertechnologie eine Geräuschminderung erzielt werden, können Nachtanlieferungen ggf. zugelassen werden. Es ist dann jedoch ein Schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die Richtwerte an den Immissionsorten eingehalten werden.];

- der Betrieb der Pkw-Stellplätze darf nur im Tageszeitraum (06:00 - 22:00 h) erfolgen; - die geplanten 5 Mitarbeiterparkplätze an der Östseite des Marktgebäudes sind ausschließlich durch Mit-

Im Mischgebiet (dieses liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabensgebietes gemäß VEP, ist jedoch gemäß § 12 Abs. 4 BauGB einbezogen in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) sind Vergnügungsstätten auch ausnahmsweise nicht zulässig. Ferner sind Wohnungsprostitution, Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlun-

gen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt (z.B. Bordelle, bordellartige Betriebe, sogenannte Swinger-Clubs) oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zweck der Vornahme sexueller Handlungen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5, 6 u. 9 BauNVO). In den Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen mit Fenstern in den lärmbelasteten Berei-

chen zwischen der Gosestraße (K 107) und der im Plan parallel zu dieser Straße gekennzeichneten "50 dB(A)-Verkehrslärmisophone nachts" sind schallgedämmte Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern. Alternativ kann eine Lüftung von zum Schlafen geeigneten Räumen ohne schallgedämpfte Lüftungssysteme über die jeweils zugehörige straßenabgewandte Fassadenseite erfolgen. Abweichungen von dieser Festsetzung sind auch bei entsprechendem Nachweis über gesunde Wohnverhältnisse von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen ohne derartige Lüftungssysteme zulässig.

Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf, gemessen von Oberkante Mitte fertiger erschließender Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,50 m nicht überschreiten.

Die Oberkante der baulichen Anlagen darf maximal 9,0 m über Oberkante Mitte fertiger erschließende Straße liegen. Von den Festsetzungen "Oberkante der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme gemäß § 31 (1) BauGB um 2,0 m für einzelne funktionsbedingte untergeordnete Bauteile, wie Fahrstuhlschächte, Klimaanlagen und sonstige technische Einrichtungen, zulassen.

Im Mischgebiet (MI) darf die Grundflächenzahl gemäß § 19 (4) BauNVO von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie den baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 30 % überschritten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden: Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, z.B. mit breitfugig verlegtem Pflaster oder Rasengittersteinen (mit mind. 25 % Fugenanteil) oder Schotterrasen. Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind dauerhaft flächendeckend zu

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

8.1 Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen darf der Abriss zweischaliger Außenwände von den im Plangebiet bestehenden Gebäuden nur unter Begleitung / Überwachung eines Fledermaussachkundigen Biologen erfolgen.

8.2 Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind mindestens 6 Nisthilfen für Rauchschwalben erforderlich. Die Festlegung der neuen Quartierstandorte soll in Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück erfolgen. Die Beseitigung der vorhandenen Brutquartiere darf nur außerhalb der Rauschwalbenbrutzeit erfolgen. Die Nisthilfen sind spätestens bis zum Begin der neuen Brutzeit herzurichten.

8.3 Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien darf die Beseitigung von Gewässerabschnitten nur außerhalb der Wander- und Laichzeiten der Amphibien (zwischen 01.10. und 28.02.) erfolgen.

8.4 Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten darf die Beseitigung und der Rückschnitt von Gehölzbeständen ausschließlich in der Zeit vom 15.10. bis zum 28.02. erfolgen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 (1a) BauGB: Mit der Aufstellung dieses Bauleitplanes werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet. Die nicht im

Plangebiet ausgleichbaren Eingriffe mit einem Kompensationsbedarf von insgesamt 3.718 Werteinheiten (nach Osnabrücker Kompensationsmodell) sollen auf folgenden Ausgleichsflächen kompensiert werden:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße [m²]	Aufwertungspotential [WE
Alfhausen	Thiene	9	64 (tlw.)	37.742	37.742
Alfhausen	Thiene	9	65 (tlw.)	20.379	20.379
Alfhausen	Thiene	9	66 (tlw.)	15.585	15.585

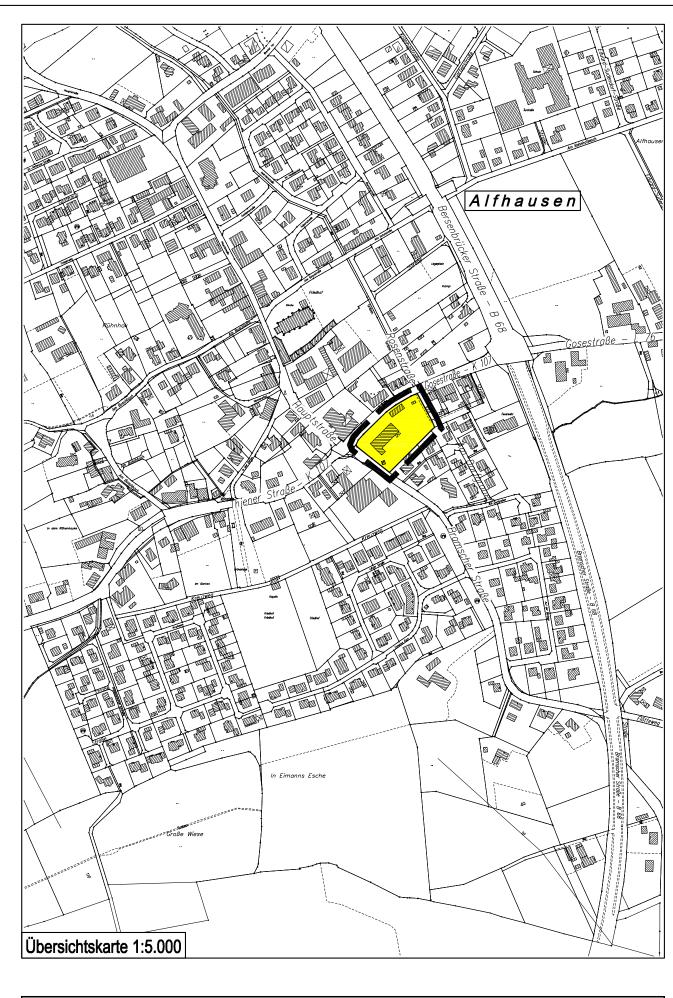
Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle, also außerhalb der Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, werden den Eingriffsgrundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gem. § 9 (1a) Satz 2 BauGB im Ganzen zugeordnet.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (Örtliche Bauvorschrift)

- Die Dachausbildung muss als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von mindestens 25 Grad erfolgen. Hauptgebäude im Sondergebiet, mit einer maximalen Gebäudehöhe von 7,50 m über Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden, sowie Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebengebäude gem. § 14 BauNVO dürfen auch mit Flachdach errichtet werden.
- Die entlang der Gosestraße und der Bramscher Straße bestehende Natursteinmauer-Einfriedung ist zu erhalten. Die Natursteinmauer darf im Einvernehmen mit der Gemeinde für erforderliche Zufahrten unterbrochen werden.

Alfhausen, den 28.07.2015

Bürgermeister



ENDFASSUNG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 44 "SONDERGEBIET GOSESTRASSE"

MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

GEMEINDE ALFHAUSEN

SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK / LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am Der Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) des vorha-12.12.2012 die Aufstellung des vorhabenbezogener benbezogenen Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 31.03.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Bebauungsplanes beschlossen Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Osnabrück bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan BauGB am 04.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht. ist damit am **31.03.2015** rechtsverbindlich geworden. Alfhausen, den 28.07.2015

Alfhausen, den 28.07.2015

Alfhausen, den .

Bürgermeister

Bürgermeister Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am nnerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des 12.12.2012 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes inkl. des Vorhaben- und Erschließungsvon Verfahrens- oder Formvorschriften (Beachtlichkeit planes "Discountmarkt Gosestraße Alfhausen" (VEP) gemäß §§ 214 und 215 BauGB) beim Zustandekommen und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentlides Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

che Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.06.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung haben vom 02.07.2014 bis

einschl. 04.08.2014 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich

Alfhausen, den 28.07.2015

Bürgermeister Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am .. dem geänderten Entwurf des vorhabenbe-

zogenen Bebauungsplanes inkl. VEP und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. 3 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am .. üblich bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes inkl. VEP und die Entwurfsbegründung haben vom bis einschl. gem. § 3 Abs. 2

BauGB öffentlich ausgelegen. Anregungen und Bedenken

können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen

Alfhausen, den

vorgebracht werden.

Bürgermeister Der Rat der Gemeinde hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan - mit Baugestalterischen Festsetzungen inkl. VEP nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in seiner Sitzung am 23.09.2014 als

Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen Alfhausen, den 28.07.2015

PLANUNGSBÜRO Dehling &Twisselmann

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde ausgear-

orhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Verletzung

Osnabrück, den 08.04.2014 / 16.06.2014 / 11.09.2014 Bürgermeister